HARMONIE MUSIKINSTITUT KERSTIN GALLENBERGER



Schutz- und Hygienekonzept

gemäß der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11.BaylfSMV) vom 24.02.2021, gültig ab dem 01.03.2021

Abs. 4 der 11. Baylf SMV wird wie folgt gefasst:

"(4) in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, kann Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzfom unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- 1. Mindestabstand von 2 Metern
- 2. Tragen von Masken
- 3. Erstellen eines Schutz- und Hygienekonzept

Sicherer Präsenz-Klavierunterricht in Zeiten von Corona im HMI

Ab dem 08.03.2021 darf ich wieder persönlich für Sie und meine Schüler da sein.

Der Schutz der Gesundheit meiner Schüler hat für mich oberste Priorität. Daher habe ich ein umfangreiches Schutz- und Hygienekonzept entwickelt, welches gewährleistet, dass sie sicher zu mir in den Klavierunterricht kommen und sich dort ganz auf die Musik konzentrieren können.

Die wichtigsten Eckpunkte stelle ich Ihnen nachfolgend vor.

Für private Musikinstitute ist folgendes rechtlich vorgeschrieben:

1. Einzelunterricht

Der Instrumental- und Gesangsunterricht erfolgt ausschließlich als Einzelunterricht unter den genannten Voraussetzungen der Verordnung zur Änderung der 11. BaylfSMV vom 24.02.2021.

Der Einzelunterricht betrifft auch den Unterricht mit Geschwisterkindern. Die Geschwister dürfen nicht miteinander unterrichtet werden.

Es dürfen sich immer nur maximal 2 Personen im Unterrichtsraum befinden (Lehrkraft/Schüler)

2. Mindestabstand



Die Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern muss durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.

Es kann dennoch vierhändig gespielt werden, da die Lehrkraft an einem weiteren Instrument sitzt, an welchem sie dem Schüler auch etwas zeigen und vorspielen kann.

3. Transparente Trennwände

Um größten Infektionsschutz zu gewährleisten, habe ich transparente Trennwände angeschafft, die während des Klavierunterrichts zwischen Schüler- und Lehrerinstrument gestellt werden. Die Schutzwände verhindern ungewollte Übertragungen per Tröpfcheninfektion.

4. Händewaschen & Desinfektion

Alle SchülerInnen müssen sich VOR dem Klavierunterricht die Hände waschen und diese am Übungsinstrument desinfizieren.

Ausreichend Hygienemittel, wie Flüssigseife und Einmalhandtücher, sowie Desinfektionsmittel stehen an mehreren Plätzen im Harmonie Musikinstitut bereit.

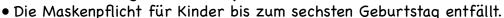
5. Maskenpflicht

Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für SchülerInnen, die über 15 Jahre alt sind, gilt FFP-2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.

- a) Lt. § 1 (2) 1 der 11. BayIfSMV sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- b) SchülerInnen zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV lediglich eine normale Maske tragen.
- c) Im allgemeinen Bereich besteht FFP-2-Maskenpflicht, ausgenommen der SchülerInnen, wie oben genannt.
- d) Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen nicht den oben genannten Vorgaben und sind den Visieren damit gleichgestellt und entsprechen somit nicht der Verordnung.

Das Ablegen der Maske erfolgt ausschließlich nur auf eigenen Taschen und Etuis oder dem bereit gestellten Tisch. Nicht auf weiteren Tischen oder Instrumenten.

Zusammenfassung der Maskenpflicht:





- FFP2-Maskenpflicht ab dem 15. Geburtstag.
- Für die Lehrkräfte gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung, Alltagsmaske)



6. Eingangsbereich, Wartebereich, Einbahnstraßensystem

Aktuell dürfen die Räumlichkeiten der Einrichtung nur von Lehrkräften und SchülerInnen, sowie unbedingt notwendigen Begleitpersonen betreten werden.

Grundsätzlich sind Überschneidungen des Unterrichts zu vermeiden. Daher sollte jeder SchülerIn nicht zu früh zum Zeitpunkt seines Unterrichts erscheinen.

Der Wartebereich ist nur für den jeweiligen SchülerIn zugelassen.

Der/die SchülerIn betritt die Räume erst nach Aufforderung der Lehrkraft.

Eltern der jüngeren SchülerInnen müssen dem Hygienekonzept entsprechend draußen warten und sich den Vorschriften entsprechend verhalten.

Die neuen Räumlichkeiten des Harmonie Musikinstituts erlauben ein Einbahnstraßensystem. Der/die SchülerIn betritt die Räume durch den Eingang an der Münchner Straße und verlässt diese durch den Ausgang an der Parkplatzseite.

7. Husten- & Niesetikette, Körperkontakt

Um die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) wird dringend gebeten.

Auf Körperkontakt ist zu verzichten (z. B. Persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

Das Berühren von Augen, Nase und Mund soll vermieden werden.

8. Lüften

Regelmäßiges Lüften gehört zu den wichtigsten Hygienemaßnahmen im Innenbereich, da es den Aerosolanteil in der Luft beseitigt.

Daher ist es mir besonders wichtig, dass der Unterrichtsraum zwischen jeder Klavierstunde gut und ausreichend gelüftet wird.

Ich sorge damit stets für frische und saubere Luft, wodurch ein angenehmes und vor allem sicheres Raumklima entsteht.



9. Reinigung der Instrumente, Austausch von Material

Die Musikinstrumente, sowie alles benötigte Unterrichtsmaterial wird regelmäßig gereinigt.

Die Lehrkraft sorgt nach jedem Schüler für eine entsprechende Desinfektion im Raum

Ebenso wird die Klaviatur des Unterrichtsklavieres nach jedem SchülerIn feucht abgewischt.

Instrumente und weiteres Material dürfen während des Unterrichts nicht durch die Lehrkraft und SchülerInnen gemeinsam genutzt werden.

Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel und Austausch von Noten, Notenständern oder Stiften.

Der Schüler soll daher immer sein eigenes Material (eigene Noten, Stifte) bei sich haben.

Dieses eigene Material darf nur auf dem dafür bereit gestellten Tisch abgelegt werden.

10. Zutrittsverbot

Für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft, gilt das Zutrittsverbot:

Als Grundsatz gilt: Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen das Private Musikinstitut nicht betreten.

Nach einer positiven Testung bzw. einer Quarantäne muss vor der Aufnahme des Musikunterrichts ein negativer Test vorliegen.

Nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland muss ein negativer Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorliegen.

Auch anderweitig erkrankten SchülerInnen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen und Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.



11. Onlineunterricht

SchülerInnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht zu Unterricht erscheinen und werden gebeten sich krank zu melden.

Bei ausreichendem Wohlbefinden des Schülers kann in diesem Fall nach Absprache gerne Online-Unterricht durchgeführt werden.

Sollten Sie ein ungutes Gefühl haben – zum Beispiel, weil Sie oder Ihr Kind zu einer Risikogruppe gehören – soll das kein Problem darstellen.

Durch eine stabile Internetverbindung können wir den bisherigen Onlineunterricht auch weiterführen.

Lehrer und Schüler sind daher frei in ihrer Entscheidung, auf diese Form des Unterrichts zuzugreifen, um räumliche Nähe zu vermeiden.

Der Online-Unterricht findet zu den gleichen Zeiten wie der Präsenz-Unterricht statt und wird dem gleichgestellt.

Ich hoffe natürlich, dass die ergriffenen Maßnahmen Ihnen ein gutes Gefühl geben und Sie sich mit Ihrem Kind freuen, dass es wieder persönlich in den Klavierunterricht kommen darf.

Sie können darauf vertrauen, dass die Hygienevorgaben einen sehr hohen Stellenwert haben und dass alle Prozesse umsichtig und verantwortungsvoll umgesetzt werden – zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie deren und meiner Familien zu Hause.

Forstern, 07.03.2021

gez. Kerstin Gallenberger, Harmonie Musikinstitut

Linksammlung zur 11. BayIfSMV und deren Begründung sowie der Änderungsverordnungen:

Link zur 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV 11/true

Link zur Begründung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-738/

Link zur Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24.02.2021:

https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-149/

Link zur Begründung zur Verordnung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24.02.2021:

https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-150/